

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das 500. Reformationsjubiläum im Jahre 2017 soll mit einem bundesweiten Feiertag begangen werden. Deshalb wird der Reformationstag am 31. Oktober 2017 einmalig zum gesetzlichen Feiertag erhoben.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Gesetz wird der Reformationstag, bisher kirchlicher Feiertag nach § 2 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetzes -FTG-) vom 8. Mai 1995 (GBl. S.450), am 31. Oktober 2017 einmalig als gesetzlicher Feiertag festgesetzt. Das Änderungsgesetz tritt am 1. November 2017 außer Kraft.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die finanziellen Auswirkungen können nicht beziffert werden. Eventuell erforderliche Mehrbedarfe werden im Rahmen vorhandener Mittel gedeckt.

E. Kosten für Private

Kosten und Vollzugsaufwand für Private sind nicht zu erkennen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen eines zusätzlichen gesetzlichen Feiertags im Jahr 2017 sind von der konkreten konjunkturellen Lage abhängig, die aus heutiger Sicht nicht abgeschätzt werden kann.

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage
(Feiertagsgesetz - FTG)**

Vom ...

Artikel 1

Das Gesetz über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 8. Mai 1995 (GBI. S. 450) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Das Reformationsfest am 31. Oktober 2017 wird
einmalig als gesetzlicher Feiertag festgesetzt.

§ 2 findet bezogen auf das Reformationsfest
am 31. Oktober 2017 keine Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung
in Kraft und am 1. November 2017 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist, den Reformationstag am 31. Oktober 2017 unter Berücksichtigung der nachstehenden Maßgaben einmalig zu einem gesetzlichen Feiertag in Baden-Württemberg zu erheben:

Am 31. Oktober 1517 veröffentlichte Martin Luther 95 Thesen über den Ablass. Dieses Ereignis gilt als Beginn der protestantischen Reformation und wird weltweit als Gedenktag der Reformation gefeiert. Die Reformation hat aber nicht nur religiöse Bedeutung, sondern ist darüber hinaus als ein über das eigentliche kirchliche Ereignis hinausreichendes gesellschafts- und kulturprägendes Geschehen von Weltrang zu betrachten. Die Fraktionen des Deutschen Bundestags - mit Ausnahme der Linken - haben die Reformation als zentrales Ereignis in der Geschichte des christlich geprägten Europas hervorgehoben (BT-Drs. 16/9830, 17/6465, 17/7219).

Die Reformation hat maßgeblich die Entwicklung eines Menschenbildes gefördert, das von einem neuen christlichen Freiheitsbegriff beeinflusst wurde. Erst danach konnten sich die Aufklärung, die Menschenrechte und die Demokratie im Sinne der Neuzeit entwickeln. Das religiöse Leben und die kulturelle Entwicklung in Musik, Kunst und Literatur werden durch die Reformation bis heute entscheidend beeinflusst. Auch in Baden-Württemberg ist das politische, kulturelle und gesellschaftliche Leben bis heute durch die Wirkungen der Reformation geprägt.

Auf Anregung der Evangelischen Kirche Deutschlands haben sich die Regierungschefinnen und -chefs der Länder im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz am 6. Dezember 2012 dafür ausgesprochen, das 500. Reformationsjubiläum am 31. Oktober 2017 mit einem bundesweiten Feiertag zu begehen. In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist der 31. Oktober eines Jahres bereits bisher gesetzlicher Feiertag. In den anderen zehn Bundesländern haben sich die Landesregierungen für einen bundesweiten Feiertag am 31. Oktober 2017 ausgesprochen. Einzelne dieser Länder haben die entsprechenden feiertagsrechtlichen Regelungen bereits getroffen.

Das Reformationsfest am 31. Oktober eines Jahres ist in Baden-Württemberg bisher als kirchlicher Feiertag besonders geschützt (§ 2 FTG). Der Tag ist aber nicht arbeitsfrei. Die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften haben an diesem Tag jedoch das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes ihres Bekenntnisses der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen (§ 4 Absatz 2 FTG). Schüler haben am Reformationsfest schulfrei (§ 4 Absatz 3 FTG). Außerdem sind an kirchlichen Feiertagen in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden während der Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

Nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 der Landesverfassung werden die staatlich anerkannten Feiertage durch Gesetz bestimmt. Die Einführung des 31. Oktober 2017 als gesetzlicher Feiertag bedingt somit eine Änderung des FTG.

2. Inhalt

Mit Artikel 1 des Gesetzes wird das Reformationsfest am 31. Oktober 2017 einmalig als gesetzlicher Feiertag festgesetzt. Die in § 2 FTG geregelte Festsetzung des Reformationsfestes als kirchlicher Feiertag findet am 31. Oktober 2017 einmalig keine Anwendung. Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Bekanntmachung sowie das Außerkrafttreten des Gesetzes am 1. November 2017. Danach gilt das FTG in seiner Fassung vom 8. Mai 1995 weiter.

Kein unzulässiges Einzelfallgesetz

Das Gesetz stellt kein unzulässiges Einzelfallgesetz im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 GG dar. Es liegt in der Natur des einmaligen Anlasses (500. Reformationsjubiläum), diesem Jahrestag durch einen einmaligen Feiertag zu gedenken. Dieses Jubiläum stellt ein besonderes, singuläres Ereignis dar, für dessen (einmaligen) Schutz im Hinblick auf die außergewöhnliche, nicht nur religiöse beziehungsweise kirchliche, sondern für Deutschland und Europa auch kulturell und politisch prägende besondere Bedeutung (so auch die Begründung des Antrags LT-Drs. 15/2929) ein sachlicher Grund geltend gemacht werden kann (zur Bedeutung des Reformationsjubiläums als „kirchliches und kulturgeschichtliches Ereignis“).

nis von Weltrang“ vgl. auch den interfraktionellen Antrag im Bundestag vom 29. September 2011, BT-Drs. 17/6465 und den Ausschussbericht BT-Drs. 17/7219). Darüber hinaus regelt ein entsprechendes Gesetz zwar nur ein singuläres Ereignis und insoweit nur einen Einzelfall. Die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen betreffen aber nicht nur einzelne Personen, sondern die Allgemeinheit und damit eine unbestimmte Vielzahl von Personen.

Gleichbehandlung

Nach dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Absatz 1 GG sind wesentlich gleiche Sachverhalte gleich zu behandeln und bedarf eine unterschiedlichen Behandlung sachlicher Gründe. Nach Artikel 3 Absatz 3 GG darf niemand u. a. wegen seines Glaubens oder seiner religiösen Anschauungen benachteiligt, aber auch nicht bevorzugt werden. Für den kirchlich-religiösen Bereich wird Artikel 3 sowie die durch Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG gewährte Glaubensfreiheit durch Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 136 und 137 WRV ergänzt, die dem Staat weltanschaulich-religiöse Neutralität auferlegen und die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse grundsätzlich untersagen (vgl. nur BVerfGE 19, 1, 8 ff. und 206, 216; 41, 65, 87; 93, 1, 16 f.; 108, 282, 299 f.; 123, 148, 179).

Die genannten Grundsätze führen nicht dazu, dass die einmalige Unterschützstellung des 500. Reformationsjubiläums verfassungsrechtlich bedenklich wäre. Der Landesgesetzgeber hat bei der Gestaltung des Feiertagsrechts und der Abwägung der zahlreichen im Feiertagsrecht zu berücksichtigenden Gesichtspunkte einen weiten Spielraum. Dieser bezieht sich sowohl auf die Auswahl der unter Schutz gestellten Feiertage als auch auf die Intensität des Feiertagsschutzes. Dabei kann der Gesetzgeber auch an den religiösen Bedeutungsgehalt bestimmter Tage anknüpfen, wie dies auch bei der Mehrheit der bestehenden gesetzlichen Feiertage der Fall ist (vgl. nur: BVerfGE 111, 10, 50 f.; 125, 39, 79 ff., 86, 88; BVerfGE 79, 118, 123 und 236, 238; BayVerfGH DÖV 1996, 558 f.; BayVGH Urteil vom 22.10.2012 - 22 B 10.2398-, Juris Rn. 36).

Nach Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 139 WRV ist der Gesetzgeber sogar verpflichtet, ein Mindestschutzniveau für Sonntage und gesetzliche Feiertage zu gewährleisten (BVerfGE 125, 39, 79 ff.). Das Reformationsjubiläum betrifft zwar kein biblisch begründetes Ereignis (wie z. B. Weihnachten, Ostern) und dessen Unterschützstellung ist verfassungsrechtlich sicher nicht als Mindestschutz geboten. Die (einmalige) Festlegung eines neuen einmaligen, (auch) religiös bzw. kirchlich begründeten, gesetzlichen Feiertages zu einem besonderen, bis heute wichtigen

Ereignis hält sich aber grundsätzlich innerhalb des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums.

Religionsfreiheit

Ein Eingriff in die negative Religionsfreiheit (Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG) der Personen, die einem staatlich anerkannten kirchlichen Fest ablehnend gegenüber stehen, liegt nicht vor, da der Feiertagsschutz von dem Einzelnen nicht verlangt, sich mit dem religiösen oder kirchlichen Bedeutungsgehalt zu identifizieren, sondern nur die staatlichen äußeren Verhaltensgebote einzuhalten.

Sonstige Grundrechtspositionen

Es ist nicht erkennbar, dass eine entsprechende gesetzliche Regelung in unzulässiger Weise in andere grundrechtlich geschützte Rechtspositionen der Betroffenen eingreifen würde. In Betracht kommen hier insbesondere Eingriffe in die Berufs- oder Eigentumsfreiheit von Gewerbetreibenden und Unternehmen (Artikel 12 und 14 GG) oder in die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG). Die Grundrechte in Artikel 2 Absatz 1, Artikel 12 und 14 GG können durch sachlich begründete und nicht unverhältnismäßig belastende gesetzliche Regelungen eingeschränkt bzw. ausgestaltet werden, für die das Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG nicht gilt. Der gesetzgeberische, verfassungsgerichtlich anerkannte Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers bei der Gestaltung des Feiertagsrechts wird durch den Schutz des Reformationsjubiläums nicht überschritten.

Wesentliche Rechtsfolgen

Die Festsetzung des Reformationstages 2017 als gesetzlicher Feiertag hat feiertagsrechtlich über die Schutzvorschriften eines kirchlichen Feiertags nach § 4 Absatz 2 und 3 FTG hinaus insbesondere zur Folge, dass dieser Tag als Tag der Arbeitsruhe und der Erhebung nach Maßgabe der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Vorschriften geschützt ist (§ 5 FTG).

An einem gesetzlichen Feiertag sind insbesondere verboten:

- öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen (§ 6 Absatz 1 FTG);
- während des Hauptgottesdienstes

- öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst unmittelbar zu stören (§ 7 Absatz 2 Nr. 1 FTG);
- alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen (§ 7 Absatz 2 Nr. 2 FTG);
- öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird (§ 7 Absatz 2 Nr. 3 FTG);
- öffentliche Tanzunterhaltungen zwischen 3 Uhr bis 11 Uhr (§ 10 Absatz 2 FTG).

Neben diesen Verboten sind an einem gesetzlichen Feiertag nach § 3 FTG weitere Einschränkungen zu beachten, die sich aus bundes- und landesrechtlichen Vorschriften ergeben. Dabei handelt es sich insbesondere um gewerbe- und arbeitsrechtliche Einschränkungen durch die Gewerbeordnung, das Arbeitszeitgesetz und das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg. Die speziellen sonn- und feiertagsrechtlichen Regelungen in diesen Vorschriften (z. B. keine Verpflichtung der Arbeitnehmer zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen; Anspruch auf einen Ausgleichstag bei Beschäftigung an einem Feiertag; Anspruch auf Lohnfortzahlung; grundsätzliche Schließung von Verkaufsstellen), die in erster Linie dem besonderen Arbeitnehmerschutz dienen, gehen den allgemeinen Schutzvorschriften des FTG vor.

Die sich aus den bestehenden Sonn- und Feiertagsgesetzen und daran anknüpfende Regelungen ergebenden Einschränkungen sind verfassungsgerichtlich mehrfach als verfassungsgemäß bewertet worden (vgl. nur BVerfGE 111, 10, 50 f.; 125, 39, 90; BayVGH a.a.O. Rn. 42 ff.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10.05.2011 - 9 S 989/09 -, Juris Rn. 20 ff.). Der nur einmalige gesetzliche Schutz des 500. Jahrestages der Reformation hat keine unzumutbaren weiteren Nachteile für die Betroffenen.

3. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung, das Reformationsfest am 31. Oktober 2017 als kirchlichen Feiertag auszugestalten.

4. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die Bestimmung eines Werktages beziehungsweise eines bisherigen kirchlichen Feiertages zu einem gesetzlichen Feiertag berührt zahlreiche wirtschaftliche und

rechtliche Aspekte. Betroffen werden insbesondere die Entgeltfortzahlung und Besoldung, die Berufs- und Eigentumsfreiheit von Gewerbetreibenden und Unternehmen, die allgemeine Handlungsfreiheit, das Gleichbehandlungsgebot, die weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates oder die negative Religionsfreiheit.

Der 31. Oktober 2017 ist ein Dienstag. In Verbindung mit dem gesetzlichen Feiertag Allerheiligen am 1. November ergeben sich damit im Jahr 2017 zwei arbeitsfreie Tage. Weitere Auswirkungen auf die Arbeitstätigkeit hat der vorausgehende Montag (30. Oktober 2017) als Brückentag zwischen einem Sonntag und den beiden folgenden Feiertagen. Allerdings ist bei quantitativer Betrachtung darauf hinzuweisen, dass aufgrund der besonderen Konstellation im Jahr 2017, in dem der Neujahrstag (gesetzlicher Feiertag) auf einen Sonntag fällt, durch den einmaligen Reformationstag kein zusätzlicher Feiertag entsteht.

Das 500. Reformationsjubiläum am 31. Oktober 2017 ist ein besonderes gesellschafts- und kulturprägendes Ereignis und damit von großer Nachhaltigkeit bestimmt. Grundsätzliche Einwände gegen die einmalige Erhebung des Reformationstages 2017 zu einem gesetzlichen Feiertag bestehen nicht.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die Wirtschaft sind abhängig von der konjunkturellen Lage, die aus heutiger Sicht nicht abgeschätzt werden kann. Die Höhe der ausgefallenen Arbeitsleistung und die aufzubringenden Personalkosten für die baden-württembergische Wirtschaft können nicht zuverlässig beziffert werden. Auf die Schwierigkeiten der Abschätzung solcher Effekte hat bereits der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Jahr 1994 in einem Sondergutachten zur Einführung der Pflegeversicherung und der von der Politik beschlossenen Gegenfinanzierung durch Abschaffung des Buß- und Bettages hingewiesen (vgl. Drucksache 13/26, S. 276-281, Deutscher Bundestag - 13. Wahlperiode).

Laut § 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes sind die Arbeitgeber zwar verpflichtet Arbeitnehmerentgelte trotz ausgefallener Arbeitsleistung zu entrichten. Zu negativen Auswirkungen dürfte es vermutlich nicht oder nur in geringem Umfang kommen. Mögliche Produktionsausfälle oder Umsatzverluste können weitestgehend durch Vorzieh- oder Nachholeffekte kompensiert werden. Zudem ermöglichen immer flexibler werdende Arbeitszeiten und Pufferzonen den Unternehmen eine

effektive Steuerung ihres Arbeitseinsatzes und ihrer Produktivität, so dass davon auszugehen ist, dass die Verluste eines arbeitsfreien Tages in weiten Teilen aufgefangen werden können.

Der Anteil der Vergütung gesetzlicher Feiertage an den Arbeitskosten insgesamt liegt bei 2,4%. Auch vor diesem Hintergrund wird eine einmalige Erhöhung um einen Feiertag in einem einzelnen Jahr kaum Auswirkungen haben.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Die Regelung bestimmt, dass der 31. Oktober 2017 einmalig zum gesetzlichen Feiertag erhoben wird. Alle Bestimmungen des FTG über den Schutz gesetzlicher Feiertage finden an diesem Tag Anwendung. Die Bestimmung des Reformationstages in § 2 FTG in der Fassung vom 8. Mai 1995 als kirchlicher Feiertag ist am 31. Oktober 2017 auszusetzen. Den in § 4 Absatz 2 FTG enthaltenen speziellen Schutzbestimmungen für das Reformationsfest als kirchlicher Feiertag, insbesondere das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes der Arbeit fernzubleiben, wird durch die allgemeinen Schutzbestimmungen für die gesetzlichen Feiertage Rechnung getragen. Dies gilt auch für die Regelung in § 4 Absatz 3 FTG, dass Schüler am Reformationstag schulfrei haben.

Zu Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und am Tag nach dem Reformationstag 2017 außer Kraft. Danach gilt das FTG wieder in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1995.

Finanzielle Auswirkungen:

		Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung		
1	Land	Nicht zu bezif- fern				
	Ausgaben insgesamt					
	davon					
	Personalausgaben					
	Anzahl der erforderlichen Neustellen.					
2	Kommunen	Nicht zu bezif- fern				
3	Andere öffentl.-rechtl. Körperschaften, Anstalten u. Stiftungen	Nicht zu bezif- fern				
4	Ausgaben insgesamt	Nicht zu bezif- fern				
<hr/>						
5	(Gegen-)Finanzierung, soweit vorhanden					
<hr/>						
6	strukturelle Mehrbelastung / Entlastung (Saldo Ziff. 3 - Ziff. 4)					

Nachrichtlich:

	Entstehende Bürokratiekosten ²⁾ (hier aufgeführte Kosten können auch in den o. g. Nrn. - ohne Nr. 4 - enthalten sein)					
--	---	--	--	--	--	--

Anmerkung: Die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen und die (Gegen-)Finanzierung sind soweit wie möglich entsprechend der Tabelle darzustellen und ggf. im Text näher zu erläutern.